

Datum 08. Februar 2021

### Stellungnahme des VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik zum Referentenentwurf für eine Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf, der Teil der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen ist, setzt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ein starkes Zeichen für weniger Fremdstoffe, insbesondere aus Kunststoff, in der Verwertung von Bioabfällen.

Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik begrüßt diese Zielsetzung ausdrücklich. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, qualitativ hochwertige Komposte und Gärrückstände aus Bioabfällen herzustellen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit in Zukunft noch mehr Kunststoffe recycelt und wieder in neuen Produkten eingesetzt werden.

Schlüssel des Referentenentwurfs, um diese Zielsetzung zu erreichen, sind die Bioabfallbehandlungsanlagen. Die Novelle sieht eine Aufbereitung von Bioabfällen in den Anlagen vor, welche einen Grenzwert an Fremdstoffen von maximal 0,5 %, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, nicht überschreiten.

Weniger Fremdstoffe, vor allem Kunststoffe, und bessere Komposte und Gärrückstände sind nach Ansicht des VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Anlagenbetreiber sollten alle technischen Möglichkeiten ausschöpfen, um bestmögliche Qualitäten zu erreichen. In der Tat gibt es in dieser Stelle noch erheblichen Handlungsbedarf. Auch darf die Qualität und Zusammensetzung von Bioabfällen nicht als Pauschal-Alibi herangezogen werden, wenn in einer Behandlungsanlage nicht mit Maschinen nach Stand der Technik gearbeitet wird. Jedoch sollte die Verantwortung für eine qualitätsgesicherte Sammlung und Behandlung von Bioabfällen nicht allein auf die Anlagenbetreiber übertragen werden. Die Hersteller von Abfall- und Recyclingtechnik sind, wie die gesamte Branche, der Meinung, dass Qualitätssicherung auch bereits beim Abfallerzeuger beginnen muss. Nur wenn bereits dort der Grundstein gelegt wird, kann moderne Abfall- und Recyclingtechnik gute Ergebnisse liefern. Deshalb sollten auch die in der Erfassung der Bioabfälle tätigen Akteure mit in die Pflicht genommen werden.

Die in der Novelle neu aufgeführte Begriffsbestimmung „Aufbereitung“ begrüßt der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik ausdrücklich. Um bessere Qualitäten im Sinne der Novelle der Verordnung zu erreichen, schlagen die Hersteller jedoch eine Unterteilung in „Voraufbereitung“, „Hygienisierende oder biologisch stabilisierende Behandlung“, „Nachaufbereitung“ und „Veredlung“ vor. Unter „Voraufbereitungen“ verstehen die Hersteller

die Vorbereitung für den eigentlichen biologisch-chemischen Prozess, siehe § 2 Nummer 2 oder 2a, beispielsweise durch Fremdstoffentfrachtung, welche die folgenden Behandlungsschritte beinhalten sollte:

Verschlossene Säcke öffnen, Material dosieren, Siebung und / oder Sichtung etc. des Eingangsmaterials. Als „Nachaufbereitung“ sollte nach unserer Sicht die Weiterbehandlung von dessen definiert sein, was nicht vergärt werden konnte.

Nach Ansicht unserer Mitglieder müssen in der Begriffsbestimmung die Verfahrensschritte eindeutig definiert und beschrieben werden, um das ambitionierte Ziel einer wirkungsvollen Fremdstoffentfrachtung im Rahmen der angedachten Grenzwerte überhaupt erreichen zu können. Wesentlich ist dabei, nach der Anlieferung eine Gebindeöffnung vorzunehmen, ein Öffnen der Kunststofftüten, um an die enthaltenen organischen Anteile zu gelangen. Möglichkeiten dafür sind beispielsweise sehr langsam laufende Systeme (kleiner 50 1/min), die eine minimale mechanische Krafteinwirkung auf das Material ausüben. Eine „klassische Zerkleinerung“, mittels schnelllaufender Systeme (mehrere 100 1/min) hingegen hat negative Auswirkungen auf die Beschaffenheit und damit die Entfrachtung der Fremdstoffe.

Anschließend sind nach Ansicht der Abfall- und Recyclingtechnik die Reinigungsschritte, wie zum Beispiel Sieben und Sichten, der erfolgreiche Weg, um möglichst vollständig die im Eingangsmaterial enthaltenen Fremdstoffe zu entfrachten. Das verbleibende Überkorn aus der Voraufbereitung kann, falls notwendig für die weitere Verarbeitung geschreddert bzw. nachzerkleinert werden.

Nur mit dieser Anpassung der Prozessschritte wird vermieden, dass es zu einer signifikanten Zerkleinerung der Fremdstoffe kommt, was das Ziel einer effizienten Fremdstoffentfrachtung unnötig erschwert.

Die geforderte Reinheit kann nur in einer Nachaufbereitung erreicht werden. Nach der Behandlung ist das Material homogen und besonders feine Siebe oder Sensorik im Bereich unter 20 mm ist nur nach der Behandlung einsetzbar. Die vielen Anhaftungen, die Verklebungen, die Inhomogenität des Materials machen eine Feinaufbereitung vor der Behandlung zwar theoretisch denkbar aber praktisch unmöglich. Auch wird Papier und Zellulose größtenteils abgebaut und durch die durchgeführte Hygenisierung sind Reinigungs- und Wartungsarbeiten für die Betriebsmannschaft sehr viel angenehmer als die Arbeiten in der Voraufbereitung. Gesundheits- und Geruchsschutz und die Kontrolle der Keimbelastungen sind in der Nachaufbereitung wesentlich einfacher sicherzustellen.

So begrüßenswert das ausgelobte Entfrachtungsziel ist, muss nach Ansicht des VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik bei allen technischen Möglichkeiten in der Behandlung von Bioabfällen auch immer die Zusammensetzung des Eingangsmaterials betrachtet werden. Die Hersteller von Abfall- und Recyclingtechnik halten das in der Novelle gesteckte Ziel von 0,5 % Fremdstoffen auch für technisch sehr ambitioniert und in der Realität, bedingt durch die schlechten und vor allem wechselnden Inputqualitäten, wohl für wirtschaftlich kaum umsetzbar, da die Nachaufbereitung auf die größte Schadstofffracht ausgelegt sein muss. Die Technikhersteller möchten eine enge Abstimmung mit den Betreibern anregen.

Aus dem neu eingefügten § 2a „Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung“ ergibt sich nach Ansicht des VDMA Abfall- und Recyclingtechnik der Bedarf, aufgenommene Begriffe auch unter § 2 „Begriffsbestimmungen“ zu erläutern. So haben die Begriffe „Aufbereiter“, „Bioabfallbehandler“ und „Gemischhersteller“ zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Des Weiteren sollte die Novelle der Verordnung darstellen, wo Aufbereitung beginnt und endet.

## Zum Referentenentwurf im Einzelnen:

### § 2 Begriffsbestimmungen

#### 1a. Aufbereitung

Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik begrüßt die Definition der Aufbereitung unter § 2 (Begriffsbestimmungen) der Novelle der BioAbfV. Um bessere Qualitäten im Sinne der Novelle der Verordnung zu erreichen, schlagen die Hersteller jedoch eine Unterteilung des Begriffs „Aufbereitung“ vor.

Zusätzlich sollte zwingend eine schonende Öffnung der Gebinde – ohne deren signifikante Zerkleinerung – als erster Schritt erfolgen. Eine Zerkleinerung mittels schnelllaufender Systeme sollte ein nachgelagerter Schritt sein, da sonst die Fremdstoffe zerkleinert werden, was eine Entfrachtung vor der Behandlung unnötig erschwert.

#### Änderungsvorschlag:

„1a. Aufbereitung

ist zu unterscheiden in Voraufbereitung und Nachaufbereitung. Am Beginn der Voraufbereitung muss die schonende Öffnung der Gebinde stehen. Voraufbereitung ist die eigenständig oder im Rahmen der Behandlung nach Nummer 2 und 2a oder der Gemischherstellung durchgeführte mechanische Behandlung, insbesondere Fremdstoffentfrachtung, Mischen, schonende Zerkleinerung/Aufschluss Zerkleinern, Homogenisieren oder Konditionieren, (...);  
Nachaufbereitung: erneute Behandlung der nach Nummer 2 oder 2a oder der Gemischherstellung übriggebliebenen Stoffe, insbesondere Fremdstoffentfrachtung, Mischen, Zerkleinern, Homogenisieren oder Konditionieren.“

#### § 2a Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung

Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik begrüßt grundsätzlich die Festschreibung von Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung. Der Höchstwert von 0,5 von Hundert stellt jedoch nach Ansicht der Hersteller ein auch technisch sehr ambitioniertes Ziel dar.

#### § 3c Schadstoff- und Fremdstoffminimierung

Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik begrüßt, dass unter § 3c Absatz 2 die Vermeidung von Kunststoffen als Fremdstoff in Bioabfällen explizit Eingang gefunden hat. Zur Lösung der Herausforderung möchten die Hersteller auf den gesteigerten Einsatz der NIR (Nahinfrarot-Technologie) verweisen.

#### § 4 Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe und weiterer Parameter

Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik begrüßt, dass es zukünftig eine Unterscheidung zwischen plastisch nicht verformbaren Kunststoffen (Hartkunststoff) und sonstigen Kunststoffen (Folien) gibt. Die festgelegten Höchstwerte betrachten die Hersteller als technisch sehr ambitioniert.

Kontakt:  
VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik

### **Über den VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik:**

Der VDMA Fachverband Abfall- und Recyclingtechnik vertritt nahezu alle deutschen und europäischen Hersteller von Abfall- und Recyclingtechnik. Im Fachverband vertreten sind sowohl Hersteller von Komplettanlagen als auch der einzelnen Komponenten. Die mittelständig geprägte Branche verfügt über tiefgreifende Expertise im Bereich der Aufbereitung und des Recyclings von Sekundärmaterialien.

Der Fachverband ist Teil des VDMA, der rund 3300 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus vertritt. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung, Mittelstand und beschäftigt rund vier Millionen Menschen in Europa, davon mehr als eine Million allein in Deutschland.